

## der Hochschule für Künste im Sozialen Ottersberg

### § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle an der Hochschule Ottersberg genutzten Gebäude und Grundstücke. Sie gilt für alle Personen, die sich dort aufhalten und wird mit dem Betreten des Hochschulgeländes anerkannt.
- (2) Das Hochschulgelände und die Gebäude dienen ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

### § 2 Hausrecht

Inhaber\_innen des Hausrechts sind:

- (1) Die Geschäftsführung sowie die Mitglieder der Akademischen Hochschulleitung
- (2) Sitzungsleiter\_innen für die Sitzungsräume während der Sitzungen von Organen und Gremien.
- (3) Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen für die Veranstaltungsräume.
- (4) Mit der Ausübung des Hausrechts sind außerdem die Hausmeister\_innen betraut

### § 3 Sicherung und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung, der Akademischen Hochschulleitung oder der Dozenten\_innen.
- (2) Alle Mitglieder, Angehörigen, Besucher und Besucherinnen der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, vermieden und dass allen Räume, Inventar oder sonstigen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Fenster müssen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Regen, Hagel, Schnee, Sturm) und bei Verlassen der Räume verschlossen werden, um Schäden an Räumlichkeiten und Inventar zu verhüten.
- (3) Es ist auf energieeffizientes Verhalten zu achten. Lüften muss durch sogenanntes „Stoßlüften“ erfolgen. Die Raumbelichtung und elektrische Verbraucher sind – wenn zweckmäßig – auszuschalten. Diensträume sind von den verantwortlichen Mitarbeitern/innen bei Verlassen zu verschließen.

## **§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

(1) In den Gebäuden und auf dem Grundstücken der Hochschule dürfen folgende Handlungen nur mit vorheriger Zustimmung vorgenommen werden:

- Durchführung von Veranstaltungen, die nicht Veranstaltungen der Hochschule sind (insbesondere mit politischem, religiösem o.ä. Hintergrund),
- Verteilen von Flugblättern, Prospekten, Handzetteln sowie Werbematerialien etc., ausgenommen sind Aktivitäten studentischer oder hochschulpolitischer Gruppen im Rahmen der zulässigen Aufgabenwahrnehmung,
- das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
- das Anbringen von Plakaten, Aushängen etc. ( außer studentischer Informationsaustausch an den dafür ausgewiesen Flächen ),
- das Veranstalten von Sammlungen,
- das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, sowie jede Art des Vertriebes von Waren oder das Sammeln von Bestellungen,
- das Durchführen von Befragungen zu anderen als Forschungs- und Lehrzwecken.

(2) Auf den Grundstücken oder in den Gebäuden der Hochschule sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung des Hochschulbetriebes zu stören.

- Versperrung von Rettungswegen oder Fluchtwegen,
- Verunreinigungen jeglicher Art,
- Betteln und Hausieren,
- vermeidbare Lärmbelästigung
- Rauchen in Räumlichkeiten der Hochschule,
- die Benutzung und das Mitführen von Zweirädern, sowie die Benutzung von Inline Skates, Rollschuhen, Skateboards o.Ä. in den Gebäuden der Hochschule,
- übermäßiger Alkoholkonsum

## **§ 5 Fotografieren, Filmen, Aufzeichnen**

(1) Das Fotografieren, Filmen oder sonstiges Aufzeichnen z.B. von Vorlesungen oder Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind vorab mit den Verantwortlichen/Vortragenden und/oder den Betroffenen abzustimmen.

(2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräten und Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsführung und ist ggf. gebührenpflichtig.

## **§ 6 Ahndung von Verstößen**

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, angemessene Anordnungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, des Hauses zu verweisen.
- (2) Ein Hausverbot über den aktuellen Tag hinaus kann nur von der Geschäftsführung ausgesprochen werden. Gleiches gilt für die Entscheidung über das Stellen eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch oder nach § 116 ff. OWiG.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Hochschulgesellschaft haftet nicht für Diebstahl oder die Beschädigung privaten Eigentums. Werden Ausstattungsgestände der Hochschule entwendet oder vorsätzlich beschädigt und wird der Schaden nicht freiwillig ausgeglichen, erstattet die Hochschule Anzeige. Das Gleiche gilt für die vorsätzliche Beschädigung der Gebäude. Die im Rahmen von Ausstellungen eingesetzten Kunstgegenstände (Bilder, Skulpturen) können versichert werden.
- (2) Elektrische Geräte wie auch alle anderen Ausstattungsgegenstände einschl. Mobiliar, die nicht der Hochschulgesellschaft gehören, werden auf eigene Gefahr benutzt. Ihre Eigentümer haften für evtl. Folgeschäden, ihre Aufstellung bedarf der Genehmigung der zuständigen Dozenten und Dozentinnen ggf. unter Hinzuziehung der Hausmeister\_innen. Die im Rahmen von Projekten eingesetzten elektrischen Geräte (PCs) können versichert werden.

## **§ 8 Reinigung und Müllentsorgung**

- (1) Die Studierenden der jeweiligen Semester reinigen ihr Atelier im wöchentlichen Rhythmus selbst und sind auch für die Räumung der Ateliers am Semesterende zuständig. Die Endabnahme erfolgt durch die zuständigen Dozenten und Dozentinnen, ggf. unter Hinzuziehung der Hausmeister.
- (2) In den Ateliers stehen Behälter für Papier, Restmüll, sowie der Gelbe Sack für recycelbaren Müll. Die Studierenden des jeweiligen Semesters sind verantwortlich für die Mülltrennung und Entsorgung in die dafür vorgesehen Behälter. Die Hausmeister\_innen sind beauftragt, die Mülltrennung und Entsorgung zu überwachen, ggf. unter Hinzuziehung der zuständigen Dozentinnen und Dozenten.

## § 9 *Ausstellungen und Präsentationen*

- (1) Abschlussausstellungen / Bildende Kunst bzw. Präsentation / Darstellende Kunst
  - Die jeweiligen Studierenden sind verantwortlich für Abbau und Entsorgung des Bühnenbildes und / oder ihre Requisiten aus den von ihnen benutzten Räumen.
  - Wenn die Räume und Außenanlagen für Ausstellungen bzw Präsentationen benutzt werden, wird von der Hochschule für jeden Ausstellenden/Präsentierenden eine Kautions von zurzeit € 26,-- erhoben.
  - Nach Beendigung der Ausstellung bestätigt der/die zuständige Hausmeister\_in, dass der Ausstellungsplatz in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurde.
  - Die Hochschulgesellschaft behält sich vor, Ausstellenden Kosten für Reparatur oder Reinigung des Ausstellungsplatzes zu berechnen.

## § 10 *Veranstaltungen / Nutzung der Räume außerhalb der Öffnungszeiten*

- (1) Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten sind genehmigungspflichtig.
- (2) Der Veranstalter bzw. zwei Studierende einer studentischen Veranstaltung übernehmen Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung.
- (3) Die Haftung bei allen Veranstaltungen, die nicht von der Hochschule bzw. immatrikulierten Studierenden zu verantworten sind, liegt unmittelbar beim Veranstalter.
- (4) Die Nutzung der Räume durch Personen, die nicht zur Hochschule gehören, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsführung

## § 11 *Vergabe von Schlüsseln*

- (1) Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, auch außerhalb der Öffnungszeiten in den Räumen der Hochschule insbesondere im Atelier bzw. im Studio zu arbeiten. Voraussetzung dafür ist die Unterschrift des/der zuständigen Dozent\_in auf dem Formblatt „Anmeldung Projekt außerhalb der Schließzeiten“
- (2) Die Schlüsselvergabe erfolgt jeweils maximal für ein Semester.

## § 12 *Fundsachen*

Fundsachen sind bei der Gebäudeverwaltung abzugeben. Sie werden mindestens sechs Monate verwahrt, danach können sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vernichtet bzw. verwertet werden.

Die Hausordnung wurde vom Leitungsgremium am 30.06.2014 beschlossen und am 30.11.2015 durch die Hochschulleitung redaktionell angepasst.

Sie tritt mit dem Aushang am 01.12.2015 in Kraft.